

JGG - Die Rechtslage ab 1.7.2001

Unmündige		Minderjährige				Erwachsene			
-	14	15	16	17	18	19	20	21	+
Strafunm.		Jugendliche				"junge Erwachsene"			



Bestimmungen für **Jugendliche** und **junge Erwachsene** (14 - 21j.)

... zum Zeitpunkt der Tat:

- Bedingte Entlassung: Obligatorische Anordnung von Bewährungshilfe, sofern die spezialpräventive Notwendigkeit **nicht auszuschließen** ist (§ 50/1 StGB; § 17 JGG)
- Zuständigkeit bei Jugendgericht bzw. -abteilung (sachlich) und nach Wohnort des Beschuldigten (örtlich) (§§ 23ff. JGG)
- Hauptverhandlung: Teilnahme- und Äußerungsrecht des Bewährungshelfers (§ 40 JGG)
- Verfahrenskosten: Keine Kostenersatzpflicht bei Erschwernis des Fortkommens (§ 45 Abs.1 JGG)
- Subsidiäre Kostenübernahme des Bundes bei Therapie-Weisung (§ 46 JGG)
- Bei Strafaufschub von mehr als 3 Monaten ist Anordnung von BWH möglich (§ 50/1a StGB)

... zum Zeitpunkt des Verfahrens:

- Kein Abwesenheitsurteil (§ 32/1 JGG)
- Einschränkungen bei Verwahrungs- u. Untersuchungshaft wie für Jugendliche (§ 35 JGG)
- Vollzug der U-Haft in Jugendabteilungen (§ 36 JGG)
- Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson bei **jeder** Einvernahme (§ 37 JGG)
- Erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 42 JGG)
- Aufschiebung des Strafvollzugs zur Berufsausbildung auch länger als 1 Jahr (§ 52 JGG)

JGG - Die Rechtslage ab 1.7.2001

Unmündige		Minderjährige				Erwachsene			
-	14	15	16	17	18	19	20	21	+
Strafunm.		Jugendliche				"junge Erwachsene"			



Bestimmungen für **Jugendliche** (14 bis 18-jährige)

Der Kernbereich des Jugendgerichtsgesetzes wird auf die Altersgruppe der 14- bis 18-jährigen eingeschränkt.

... zum Zeitpunkt der Tat ("Jugendstraftat"):

- Strafflosigkeit von Unmündigen (§ 4 JGG)
- Strafflosigkeit von Jugendlichen bei mangelnder Einsichtsfähigkeit (§ 4 JGG)
- Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten (§ 5 JGG)
- Absehen von der Verfolgung (§ 6 JGG)
- Rücktritt von der Verfolgung bei intervenierender Diversion (§ 7 JGG)
- Schuldspruch ohne Strafe/unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12,13 JGG)
- Nachträglicher Strafausspruch (§ 15 JGG)
- Vorzeitige Beendigung der Probezeit (§ 18 JGG)
- Unzulässigkeit von Privat- und Subsidiarklagen (§44 JGG)
- Keine Beitragspflicht zu den Strafvollzugskosten (§ 60 JGG)

... zum Zeitpunkt des Verfahrens ("Jugendstrafverfahren"):

- Familien- und wohlfahrtsrechtliche Verfügungen - ohne Altersuntergrenze bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§§ 2 und 3 JGG)
- Kein Abwesenheitsurteil (§ 32/1 JGG)
- Verständigung des Jugendwohlfahrtsträgers sowie der Schule (§ 33 JGG)
- Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (§ 38 JGG)
- Notwendige Verteidigung eines jugendlichen Beschuldigten (§ 39 JGG)
- Hauptverhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen (§ 41 JGG)
- Absehen von der Verlesung besonderer Erhebungen (§ 43 JGG)

JGG - Die Rechtslage ab 1.7.2001

Unmündige		Minderjährige				Erwachsene			
-	14	15	16	17	18	19	20	21	+
Strafunm.		Jugendliche				"junge Erwachsene"			



Bestimmungen für **junge Erwachsene** (19 bis 21-jährige)

... zum Zeitpunkt der Tat:

- Sachliche und örtliche Zuständigkeit wie für Jugendliche (§§ 23ff. JGG)
- Bedingte Entlassung: Obligatorische Anordnung von Bewährungshilfe, sofern die spezialpräventive Notwendigkeit **nicht auszuschließen** ist (§ 50/1 StGB; § 17 JGG)
- Hauptverhandlung: Teilnahme- und Äußerungsrecht des Bewährungshelfers (§ 40 JGG)
- Verfahrenskosten: wie bei Jugendlichen (Erschwernis des Fortkommens - § 45 Abs.1 JGG)
- Subsidiäre Kostenübernahme des Bundes bei Therapie-Weisung (§ 46 JGG)
- Bei Strafaufschub von mehr als 3 Monaten ist Anordnung von BWH möglich (§ 50/1a StGB)
- eingeschränkte Strafdrohungen:
 - * Strafdrohung von 5-20 Jahren statt Anordnung lebenslanger Freiheitsstrafe sowie statt Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe
 - * ansonsten höchstens 1 Jahr Mindeststrafdrohung
 - * 6 Monate Mindeststrafdrohung statt ansonsten 1 Jahr Mindeststrafdrohung
 - * kein Mindestmaß bei einer Höchststrafdrohung von bis zu 5 Jahren

... zum Zeitpunkt des Verfahrens:

- Kein Abwesenheitsurteil (§ 32/1 JGG)
- Zulässigkeit der U-Haft wie für Jugendliche (§ 35/1 2.Satz JGG)
- Vollzug der U-Haft in Jugendabteilungen (§ 36 JGG)
- Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson bei **jeder** Einvernahme (§ 37 JGG)
- Erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 42 JGG)
- Aufschiebung des Strafvollzugs auch länger als 1 Jahr - Berufsausbildung (§ 52 JGG).

StGB - Die Rechtslage seit 7.3.2001

Unmündige		Minderjährige				Erwachsene			
-	14	15	16	17	18	19	20	21	+
Strafunm.		Jugendliche				"junge Erwachsene"			



Änderungen für alle Altersgruppen

- Im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung kann bei Überwiegen der Milderungsgründe eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bedingt oder teilbedingt nachgesehen werden (§ 41/3 StGB)
- Die Strafbarkeit des Verlassens eines Unmündigen nach § 197 StGB wurde aufgehoben. Dadurch wurde die Einrichtung sogenannter "Babyklappen" möglich
- Änderungen betreffend diverse Fälschungsdelikte zur Umsetzung eines EU-Rats-Beschlusses im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

JGG - Neu : Auf halbem Weg zu einem Heranwachsenden-Strafrecht stehengeblieben ^{*)}

Unmündige		Minderjährige					Erwachsene			
-	14	15	16	17	18	19	20	21	+	
Strafunm.		Jugendliche					"junge Erwachsene"			



Was alles NICHT beschlossen wurde...

- Es gibt nach wie vor kein "Heranwachsenden-Strafrecht" für 18 bis 24-jährige, wie es von der Expertenkommission gefordert worden war
- Regelungen für 19- bis 21-jährige beschränken sich weitgehend auf Verfahrensbestimmungen (es gibt kaum materiellrechtliche Sonderbestimmungen für diese Personengruppe)
- Keine generelle Absenkung des Strafmaßes um ein Drittel
- Kein Verfolgungsverzicht der StA, wie bei Jugendlichen (§ 6 JGG)
- Keine erweiterte Anwendung des ATA wie bei Jugendlichen (§ 7 JGG)
- Kein Schuldspruch ohne Strafe bzw. unter Vorbehalt der Strafe für "junge Erwachsene" (§§ 12,13 JGG)
- Kein Veröffentlichungsverbot nach dem MedienG, wie es im Zusammenhang mit Jugendstraftaten gilt (§ 7a MedienG)

^{*)} Zit. Mag. Terezija Stoitsitz in ihrer "Abweichenden persönlichen Stellungnahme" zum Bericht des Justizausschusses.